

SATZUNG

Förderkreis „Spvg Wesseling Urfeld“ e.V.

Nachstehend „Verein“ genannt

I. Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen **FÖRDERKREIS „SPVG WESSELING-URFELD“ e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wesseling-Urfeld.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist ein Zusammenschluß einzelner natürlicher Personen, um den Fußballsport in der Spielvereinigung Wesseling Urfeld 19/46 zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Schwergewicht liegt in der Förderung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung von einkommensschwachen Personen zur Ermöglichung des Fußballsports.
  - Unterstützung der fußballsporttreibenden Jugend u.a. mit Ausrüstungsgegenständen, Sportgeräten, Trainern etc.
  - Hilfestellung auf organisatorischem Gebiet bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
  - Unterstützung der Übungsleiter bei der Betreuung der Mannschaften.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche volljährige Personen erwerben.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Satzungen des Vereins entsprechen muß.
- b) den Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

(2) Ausscheiden einzelner Mitglieder

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (§ 6)
- Ausschluß (§ 7)
- Tod

§ 6

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- b) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Jahresende zugehen.

§ 7

- a) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wenn sein Aufenthalt unbekannt ist,
  - wenn es trotz Aufforderung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis auf den möglichen Ausschluß bei nochmaliger Pflichtverletzung enthalten,
  - wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- b) Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Bei Vorstandsmitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung steht dem Betroffenen ein schriftliches Einspruchsrecht beim Vereinsvorsitzenden bzw. Geschäftsführer zu. Hierüber entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, bedarf es eines Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache, auf der die Ausschließung beruht sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8

Scheidet das Mitglied aus dem Verein aus, so hat es gegenüber dem Verein keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche mehr.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) an den Wahlen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,
- b) die Interessen des Vereins zu wahren und seine Beschlüsse zu beachten,
- c) seine Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) an den Fördermaßnahmen mitzuwirken.

III. Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 12

1. Der Vorstand

- a) Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Geschäftsführer (stellvertretender Vorsitzender)
  - c) dem Kassierer und
  - d) mind. 2 Beisitzern, max. 4 Beisitzern.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Die Amtsperiode eines Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- d) Der Vorsitzende ist in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.
- e) Vorstandsmitglieder, denen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entzogen wird, sind abgewählt. Es bedarf hierzu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- f) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 13

## 2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und muß mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage liegen. Aus der Einladung soll die Tagesordnung ersichtlich sein.
- c) Die Mitgliederversammlung findet nach der Entscheidung des einberufenden Organs am Sitz des Vereins statt.

### § 14

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz jederzeit einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

### § 15

Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Zuruf, sofern kein Widerspruch hiergegen erhoben wird.

### § 16

Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.  
Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### § 17

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, gültige Stimmen.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung; sie hat das Recht, den Beitrag jährlich neu zu bestimmen.
4. Die Beschlüsse über
  - a) Änderungen der Satzungen oder
  - b) die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Ämtern
 können nur mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Für die Beschlußfassung über die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

### § 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

### § 19

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Wesseling, Wesseling,

wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fußballs in Urfeld zu verwenden ist.

§ 21

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Diese Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 3. August 1990

1. Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.05.1998
2. Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01.09.2000
3. Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.02.2009

Helmut Hansen  
Vorsitzender

Udo Nohl  
Geschäftsführer/ (stellvertr. Vorsitzender)